

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

6.40.11 Nr. 4

Ordnung des Fachbereichs 11 Sprachen und Kulturen des
Mittelmeerraumes und Osteuropas für das Studium des
Studienelements Türkisch

Ordnung des Fachbereichs 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements Türkisch vom 11.11.1987

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Studiennachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Übergangsbestimmungen

Der Fachbereich 11 - Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraums und Osteuropas - stimmt der Wahl des Studienelements „Türkisch“ nach Maßgabe der folgenden Ordnung zu.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium des Studienelements „Türkisch“.

§ 2 Dauer des Studiums

Der Fachbereich schafft auf der Grundlage dieser Ordnung die Voraussetzungen dafür, daß sich der Student nach vier Semestern zur Prüfung melden kann.

§ 3 Ziel des Studiums

Das Studienelement „Türkisch“ bietet Gelegenheit, anwendungsbezogene Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten im Bereich der Turkologie (Türkei - türkisch) zu erwerben.

§ 4**Studienvoraussetzungen**

(1) Das Studium des Studienelements „Türkisch“ kann nur aufgenommen werden, wenn die jeweilige Prüfungsordnung die Wahl dieses Studienelements als Prüfungsfach zulässt; dies gilt auch, wenn der Student sich im Studienelement „Türkisch“ als Zusatzfach im Sinne des § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen bzw. des § 18 der Ordnung für die Magisterprüfung vom 7.12.1979 prüfen lassen kann.

(2) Macht die jeweilige Prüfungsordnung die Wahl des Studienelements von weiteren Voraussetzungen abhängig, z. B. der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses, so kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5**Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfaßt 22 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage 1.
- (3) Die Prüfungsgegenstände sind in der Anlage 2 angeführt.

§ 6**Studiennachweise**

(1) Während des Studiums sind Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

1. Einführung ins Türkische I
2. Einführung ins Türkische II
3. Zwei Seminare zur Landeskunde der Türkei

(2) Die Leistungsnachweise werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung ins Türkische I und II beruhen auf je einer mit Erfolg bestandenen Klausur.
2. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an beiden Seminaren zur Landeskunde beruhen auf der Anfertigung von je einem mit mindestens ausreichend bewerteten Referat.

Der Leistungsnachweis wird vom Veranstaltungsleiter erteilt.

§ 7**Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten des Fachbereiches zuständig.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Studenten, die ihr Studium in dem Studienelement vor dem 15.7.1987 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen oder nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortführen und beenden wollen.

Gießen, den 11.11.1987

gez. Jelitte
(Prof. Dr. phil. Herbert Jelitte)
Dekan des Fachbereichs 11
Sprachen und Kulturen des
Mittelmeerraums und Osteuropas

Anlage 1

zur Ordnung des Fachbereichs 11 - Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraums und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements Türkisch vom 11.11.1987

Studienplan (§ 5 Abs. 2)

1. Semester

Einführung ins Türkische I (L) 3 SWS

Türkische Konversation 2 SWS

2. Semester

Einführung ins Türkische II (L) 2 SWS

Türkische Konversation II 2 SWS

Landeskunde (Geographie und Geschichte der Türkei) (L) 1 SWS

3. Semester

Leichte türkische Lektüre 3 SWS

Türkische Konversation III 1 SWS

Landeskunde (Geschichte der Türkeivölker) (L) 1 SWS

Osmanistisches Seminar 1 SWS¹

4. Semester

Türkische Lektüre in Lateinschrift 2 SWS²

Türkische Lektüre in arabischer Schrift 2 SWS

Türkische Konversation IV 1 SWS

Islamkundliches Seminar 1 SWS

Anlage 2

zur Ordnung des Fachbereichs 11 - Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraums und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Studium des Studienelements Türkisch vom 11.11.1987

Prüfungsgegenstände (§ 5 Abs. 3)

1. Anwendungsbezogene Kenntnisse der türkischen Sprache
2. Kenntnisse der Landeskunde der Türkei (Geographie, Geschichte, Kultur und Religion)

¹ Wird das Studienelement Türkisch innerhalb des Aufbaustudiengangs Deutsch als Fremdsprache studiert, tritt statt des Osmanistischen Seminars ein weiteres Seminar zur Landeskunde ein.

² Wird das Studienelement Türkisch innerhalb des Aufbaustudiengangs Deutsch als Fremdsprache studiert, treten statt der 2 SWS Türkische Lektüre in arabischer Schrift 2 weitere SWS Türkische Lektüre in arabischer Schrift in Lateinschrift ein.